

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 12

Pfarrkirchen, 10.06.2021

Inhalt

	Seite
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV)	82
Nutzungsänderung der ehemaligen Zahnarztpraxis in eine Arztpraxis GKL3, durch den Markt Bad Birnbach, Neuer Marktplatz 1, 84364 Bad Birnbach, auf dem Grundstück Fl.Nr. 320, Gemarkung Bad Birnbach	83
Nutzungsänderung im Untergeschoss auf ambulant betreute Wohngemeinschaft für außerklinische Intensivpflege, sowie Erneuerung und Erweiterung des bestehen- den Balkons durch Frau Monika Klusch in Bierstraße 16, 84375 Kirchdorf am Inn auf dem Grundstück Fl.Nr. 760/15, Gemarkung Simbach am Inn	83
Allgemeinverfügung zur Ernennung von hinzugezogenen Tierärzten zu amtlichen Tierärzten für die Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen im Landkreis Rottal-Inn	84
Einwohnerzahlen am 31.12.2020	85-86
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Oberes Kollbachtal für das Wirtschaftsjahr 2021	86-87

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV)**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Rottal-Inn erlässt das Landratsamt Rottal-Inn folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rottal-Inn vom 26.05.2021 (Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Rottal-Inn), bekanntgemacht in der Sonderausgabe des Amtsblattes Nr. 24 des Landkreises Rottal-Inn vom 26.05.2021, wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4-7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer 5304, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Pfarrkirchen, 09.06.2021

**gez.
Eva Kremsreiter
Oberregierungsrätin**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Nutzungsänderung der ehemaligen Zahnarztpraxis in eine Arztpraxis GKL3, durch den Markt
Bad Birnbach, Neuer Marktplatz 1, 84364 Bad Birnbach, auf dem Grundstück Fl.Nr. 320,
Gemarkung Bad Birnbach**

Das Landratsamt hat unter dem Aktenzeichen G-788-2021 den Bauantrag des Marktes Bad Birnbach, Neuer Marktplatz 1, 84364 Bad Birnbach, zur Nutzungsänderung der ehemaligen Zahnarztpraxis in eine Arztpraxis, mit Bescheid vom 07.06.2021 baurechtlich genehmigt. Der Genehmigungsbescheid ist dieser Bekanntmachung angehängt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich. Deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheides vom 07.06.2021 durch öffentliche Bekanntmachung.

Die genehmigten Unterlagen können im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4 – 7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer 325 vom 15.06.2021 – 15.07.2021 während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Mo. und Do. 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Auf die im Genehmigungsbescheid stehende Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Pfarrkirchen, 07.06.2021

gez.
Robert Kubitschek
Regierungsdirektor

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Nutzungsänderung im Untergeschoss auf ambulant betreute Wohngemeinschaft für
außerklinische Intensivpflege, sowie Erneuerung und Erweiterung des bestehenden Balkons
durch Frau Monika Klusch in Bierstraße 16, 84375 Kirchdorf am Inn auf dem Grundstück Flnr.
760/15, Gemarkung Simbach am Inn**

Das Landratsamt Rottal-Inn hat unter dem Aktenzeichen B-1988-2020 den Bauantrag von Frau Monika Klusch, zur Nutzungsänderung im Untergeschoss auf ambulant betreute Wohngemeinschaft für außerklinische Intensivpflege, sowie Erneuerung und Erweiterung des bestehenden Balkons in 84359 Simbach am Inn, Ferdinand-Lehner-Straße 10 mit Bescheid vom 08.06.2021 baurechtlich genehmigt. Der Genehmigungsbescheid ist dieser Bekanntmachung angehängt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich. Deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheids vom 08.06.2021 durch öffentliche Bekanntmachung.

Die genehmigten Unterlagen können im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4 – 7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer 331 vom 21.06.2021 bis 23.07.2021 während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, Mo. Und Do. 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Auf die im Genehmigungsbescheid stehende Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Kubitschek
Regierungsdirektor

**Vollzug der tierschutz- und lebensmittelrechtlichen Vorschriften;
Allgemeinverfügung zur Ernennung von hinzugezogenen Tierärzten zu amtlichen Tierärzten für
die Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen im Landkreis Rottal-Inn**

Aufgrund des § 2a der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV), Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2019/624, § 5 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) erlässt das Landratsamt Rottal-Inn folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, werden für den Fall, dass sie im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Rottal-Inn, ausgenommen in Betrieben im Zuständigkeitsbereich der KBLV, von einer für ein Tier verantwortlichen Person im Rahmen der Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs für eine Schlachttieruntersuchung gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/624 hinzugezogen werden, im Hinblick auf die Schlachttieruntersuchung dieses Tieres und die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung nach Anhang IV Kapitel 5 Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 zu amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten im Sinne des Art. 3 Nr. 32 und zu Bescheinigungsbefugten im Sinne des Art. 3 Nr. 26 der Verordnung (EU) 2017/625 ernannt.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 11.06.2021, 00:00 Uhr in Kraft.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4-7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer 408, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Pfarrkirchen, 09.06.2021

**gez.
Eva Kremsreiter
Oberregierungsrätin**

Bevölkerungsstand am 31.12.2020

09277000	Landkreis Rottal-Inn	Niederbayern
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09277111	Arnstorf, M	7 148
09277113	Bad Birnbach, M	5 842
09277112	Bayerbach	1 698
09277114	Dietersburg	3 147
09277116	Eggenfelden, St	13 817
09277117	Eggldham	2 372
09277118	Ering	1 785
09277119	Falkenberg	3 816
09277121	Gangkofen, M	6 523
09277122	Geratskirchen	853
09277124	Hebertsfelden	3 716
09277126	Johanniskirchen	2 506
09277127	Julbach	2 363
09277128	Kirchdorf a.Inn	5 421
09277131	Malgersdorf	1 248
09277133	Massing, M	4 089
09277134	Mitterskirchen	2 163
09277138	Pfarrkirchen, St	13 005
09277139	Postmünster	2 347
09277140	Reut	1 678
09277141	Rimbach	943
09277142	Roßbach	2 952
09277144	Schönau	1 948
09277145	Simbach a.Inn, St	10 055
09277147	Stubenberg	1 430
09277148	Tann, M	3 987
09277149	Triftern, M	5 234
09277151	Unterdietfurt	2 083
09277152	Wittibreit	1 992
09277153	Wurmannsquick, M	3 470
09277154	Zeilarn	2 169
	zusammen	121 800

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2020 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz – FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2020 (GVBl. S. 557), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2022 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

**Haushaltssatzung
des
Zweckverbandes Wasserversorgung Oberes Kollbachtal
für das Wirtschaftsjahr
2021**

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung i. V. mit Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und §§ 10 und 23 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Oberes Kollbachtal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	in den Erträgen mit	<u>1.789.213 €</u>
	und Aufwendungen mit	<u>1.917.213 €</u>
und im Vermögensplan	in den Einnahmen mit	<u>2.621.000 €</u>
ab.	und Ausgaben mit	<u>2.621.000 €</u>

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 950.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Investitions- und Betriebskostenumlagen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Falkenberg, den 17.05.2021

**Gez.
Anna Nagl
Verbandsvorsitzende**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Oberes Kollbachtal hat in ihrer Sitzung am 19.04.2021 die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen. Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Das Landratsamt Rottal-Inn hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2021 mit Schreiben vom 10.05.2021, Az. 21-941-1, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 14.06.2021 bis einschließlich 24.06.2021 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 84168 Aham, Hauptstraße 19, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung mit den Anlagen wird für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsichtnahme, innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten, bereitgehalten (Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. § 4 BekV).

Aham, 01.06.2021

**Gez.
Anna Nagl
Verbandsvorsitzende**